

BESCHLUSSVORLAGE NR.

175-2024

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7	3	3	1
Stadtrat	11.12.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Beschluss zur Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die ehrenamtlichen Wahlhelfer der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes zur Bundestagswahl 2025

Kurzdarstellung des Sachverhaltes:

Im Jahr 2025 findet in der Stadt Raguhn-Jeßnitz die Wahl zum Deutschen Bundestag statt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) erhalten die Vorsitzenden der Wahlvorstände für die Durchführung der Bundestagswahl eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €, die übrigen Mitglieder 25,00 €.

Da es immer schwieriger wird, ehrenamtliche Wahlhelfer zur Besetzung der Wahlvorstände zu finden, insbesondere im Jahr 2025 durch die absehbar verkürzte Vorbereitungszeit sowie den erheblichen zeitlichen Aufwand zu dieser Wahl (sonntags von 07.30 Uhr morgens bis voraussichtlich 22.00 Uhr), sollte durch die Stadt ein entsprechender finanzieller Anreiz zur Übernahme eines Wahlehenamtes geschaffen werden (sachliche Unabweisbarkeit).

Die zeitliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Erforderlichkeit der Durchführung der Bundestagswahl. Zudem ist bereits absehbar, dass diese Wahl nicht wie ursprünglich geplant am 28.09.2025 stattfinden wird, sondern im 1. Quartal 2025. (zeitliche Unabweisbarkeit)

Gesetzliche Grundlagen: Bundeswahlgesetz (BWahlG), § 104 I Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Produkte / Kostenstellen 121200.54210000 im laufenden HH-Jahr € keine Folgejahr/e € 3.820,00 Euro (in 2025)

BESCHLUSS-VORSCHLAG:

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt gem. § 104 Absatz 1 Nr. 1 KVG LSA die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit zur Erhöhung der Erfrischungsgelder für die im Jahr 2025 stattfindende Bundestagswahl in der Stadt Raguhn-Jeßnitz fest. Die Erfrischungsgelder betragen:

- je 50,00 Euro für die Beisitzer der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände
- je 70,00 Euro für die Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl: 21
Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____
Ja-Stimmen _____
Nein-Stimmen _____
Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 175-2024

In der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird es 10 Wahlvorstände mit insgesamt 64 und einen Briefwahlvorstand mit 8 ehrenamtlichen Wahlhelfern geben. Somit ergibt sich eine Anzahl von 72 ehrenamtlichen Wahlhelfern.

Der Bund erstattet unabhängig von der Höhe des tatsächlich gezahlten Erfrischungsgeldes nur die Kosten für das Erfrischungsgeld der Wahlvorstände, die gesetzlich festgelegt sind.

Erfrischungsgeld:

Die Höhe des Erfrischungsgeldes berechnet sich also wie folgt:

61 Wahlhelfer	x 25,00 € =	1.525,00 €
11 Wahlvorsteher	x 35,00 € =	385,00 €
<u>Gesamt</u>		<u>1.910,00 €</u>

Es wird empfohlen, das Erfrischungsgeld für die ehrenamtlichen Wahlhelfer der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände entsprechend wie folgt anzupassen:

61 Beisitzer	x 50,00 € =	3.050,00 €
11 Vorsteher	x 70,00 € =	770,00 €
<u>Gesamt</u>		<u>3.820,00 €</u>

Differenz:

Erfrischungsgeld für Wahlhelfer	3.820,00 €
Erstattung durch Bund	- 1.910,00 €
Eigenanteil der Stadt	<u>1.910,00 €</u>

Mit einer Erhöhung des Erfrischungsgeldes würde sich der Eigenanteil der Stadt Raguhn-Jeßnitz für die ehrenamtlichen Wahlhelfer auf insgesamt 1.910,00 € belaufen.